



Niedersächsische Schiedsstelle
für die Pflegeversicherung
c/o Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Am Domhof 1
31134 Hildesheim

21.11.2024

Az.: 3SH3.2.14-475-20-291

In dem Schiedsverfahren

[REDACTED]

Bevollmächtigte: [REDACTED]

- Antragstellerin-

und

1. Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen, vertreten durch den Vorstand, Hannover,
2. Pflegekassen im Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek e.V.), Berlin, vertreten durch den Vorstand der Landesvertretung Niedersachsen, Hannover,
3. Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen im BKK-Landesverband Mitte, vertreten durch den Vorstand, Hannover,
4. Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat, Göttingen,

- Antragsgegner-

wegen Neufestsetzung der Vergütung

hat die Schiedsstelle unter der Mitwirkung des Vorsitzenden Peter Taubert, der unparteiischen Schiedsstellenmitglieder [REDACTED] sowie der Schiedsstellenmitglieder [REDACTED]

in der Sitzung am 21.11.2024 im Einvernehmen mit den Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Beschluss der Schiedsstelle vom 29.08.2024 wird dahingehend ergänzt, dass für die Zeit vom 01.03.2024 bis zum 28.02.2025 die Vergütung für die Betreuung nach § 43b SGB XI auf 7,57 € festgesetzt wird.

Gründe:

Mit Beschluss vom 29.08.2024 hat die Schiedsstelle über den Antrag der Antragstellerin auf Festsetzung der Vergütung entschieden. In dem Beschluss ist versehentlich keine Entscheidung über den Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI getroffen worden, der Gegenstand des Schiedsverfahrens war. Der Beschluss vom 29.08.2024 ist daher um eine Entscheidung über diese Position zu ergänzen.

Die Antragstellerin hat beantragt,

den Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI auf 7,74 € festzusetzen.

Die Antragsgegner haben beantragt,

den Vergütungszuschlag auf 7,57 € festzusetzen.

Die Schiedsstelle hat entschieden, den Vergütungszuschlag wie aus dem Tenor ersichtlich festzusetzen. Sie hat bei der Festsetzung dieselben Grundsätze angewendet, wie bei der Festsetzung der übrigen streitigen Positionen der Vergütung. Das hat zu Folge, dass der Vergütungszuschlag in Höhe von 7,57 € festzusetzen war.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist Bestandteil des Beschlusses vom 29.08.2024 und kann nur mit diesem gemeinsam entsprechend der dortigen Rechtsmittelbelehrung angefochten werden.

Ausgefertigt:



Taubert
-Vorsitzender-

Henk